

Vertrag über Zahlung von Wasser- und Kanalbenutzungsgebühren

Abnahmestelle:	
Straße, Hausnummer:	PLZ, Ort:

An die
Stadtwerke Dillenburg
Postfach 1936
35688 Dillenburg



I. Haus- und Grundstückseigentümer:	
Name:	Vorname:
Straße, Hausnummer:	PLZ, Ort:
Ich beantrage, die Wasser- und Kanalbenutzungsgebühren von dem Mieter/Pächter meines oben genannten Wohn- und Geschäftshauses (siehe Abnahmestelle) anzufordern. Mir ist bekannt, dass gemäß der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung sowie der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Dillenburg der Grundstückseigentümer Gebührenpflichtiger ist. Im Falle einer Nichtzahlung des Mieters/Pächters wird der Grundstückseigentümer zur Zahlung der Gebühren herangezogen.	
Ort, Datum:	Unterschrift: X

II. Mieter bzw. Pächter:	
Name:	Vorname:
Zählerstand bei Übernahme:	Wasserzähler-Nr.
Datum der Übernahme:	Personenzahl (Zur Festsetzung der Pauschale):
<u>SEPA-Lastschriftmandat:</u> Ich ermächtige die Stadtwerke Dillenburg – bis auf Widerruf-, die Wasser- und Kanalbenutzungsgebühren mittels Lastschrift von meinem Konto einzuziehen:	
IBAN:	BIC:
Bankname:	Kontoinhaber:
Ort, Datum:	Unterschrift: X

Die Vertragsparteien verpflichten sich, jegliche Änderung des Miet- bzw. Pachtverhältnisses unverzüglich den Stadtwerken Dillenburg mitzuteilen. Die umseitigen Vertragsbedingungen werden anerkannt.

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie auf unserer Homepage www.stadtwerke-dillenburg.de



Auszug aus der geltenden Wasserversorgungssatzung der Stadt Dillenburg

§ 28 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.
- (2) Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Stadt bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtung aus sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht erfolgt, schätzt die Stadt den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Mit Wirkung vom 01.01.2025 beträgt die Benutzungsgebühr 2,6429 EUR (netto 2,47 EUR). Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 30 Vorauszahlungen

- (1) Die Stadt kann zweimonatlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich am Verbrauch des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.
- (2) Statt Vorausleistungen zu verlangen, kann die Stadt beim Anschlussnehmer einen Münzzähler (Vorkassensystem) einrichten, wenn er mit zwei Vorauszahlungen im Rückstand ist oder nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 31 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren; öffentliche Last

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht jährlich. Die Gebühren sind zu dem angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (2) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren nach §§ 28- 30 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 33 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig am Tag nach dem Eigentumsübergang.

